

Herrn Carl von Rennenkampff

Casse

48  
A

3 September 1910

Hochwohlgebornen

Herrn Carl von Rennenkampff.

Schloss Wesenberg, Pr. Wesenberg.

Lieber Vetter.

Ihr Schreiben vom 1 September habe ich gestern erhalten. Sollten Sie es möglich machen können, am 6 September bei der Verhandlung in der Palata zugegen zu sein, so soll das mich sehr freuen, denn so haben Sie die beste Gelegenheit zu sehen, dass in der Sache alles gemacht werden wird, was gethan werden kann. Sie stellen mir auch noch eine persönliche Unterredung in Aussicht, ich ziehe es aber dennoch vor Ihnen auf Ihre Ansichten vorher noch schriftlich zu antworten, da bei einer persönlichen Rücksprache immer so viel durch einander geredet wird, dass nie eine derartige Klarheit zu erlangen ist, wie bei einem schriftlichen wechselseitigen Gedankenaustausch.

In Ihrer Querel gegen die Verfügung des Bezirksgerichts wendet der Kameralhof ein:

1. dass das Gericht in seiner Verfügung keine detaillirte Berechnung der von jedem der einzelnen Erben zu zahlenden Summen an Nachlasssteuer gemacht habe.

Dieser Einwand ist richtig, denn factisch enthält die Verfügung des Gerichts keine detaillirte Berechnung, welche es nach der von mir vorgelegten Nachlass-Declaration wohl hätte machen können.

2. dass das Gericht die Summe der Nachl. Steuer falsch berechnet habe, da es bei der Berechnung einen falschen Procentsatz der Besteuerung der einzelnen Erben angenommen habe.

Dieser Einwand des Kameralhofs ist falsch, denn Sie und Ihre Schwe

19  
X

stern haben 6 und nicht, wie der Kameralhof meint, 9% Nachl. Steuer zu zahlen. Wenn man Adolph mit  $1\frac{1}{2}\%$ , Sie und Ihre Schwestern mit 6% und den Nachlass-Curator mit 360 Rbl. besteuert, so erweist es sich, dass die Nachl. Steuer im Ganzen 34.424 Rbl. 25 Cop. hätte betragen sollen, während das Gericht die Erben mit 34.564 R. 20 Cop., somit um 140 Rbl. 5 Cop. zu viel besteuert hat. Aus verständlichen Gründen haben die Erben gegen die Besteuerung seinerzeit nicht Klage erhoben und können sie daher jetzt gegen die vom Gericht bestimmte Besteuerung keinen Einspruch erheben.

Eben so kann ich nicht, wie Sie meinen, verlangen dass von Ihnen nur die Hälfte der Erbschaftssteuer erhoben werden solle, denn damit werde ich ja zu, was Sie aber selbst in Ihrem Briefe auch bestreiten, dass Sie nur Nutzniesser, die Familienstiftung aber Eigenthümerin des strittigen Vermögens sei.

Die Familienstiftung wird nur dann besteuert werden, wenn sie wie der Wortlaut des Art. 17 anzunehmen berechtigt, Eigenthümerin des Vermögens sein sollte. In diesem Falle würde die Nachl. Steuer aber jetzt nicht erhoben werden, sondern erst dann, wenn anderweitige Nutzniessung einmal aufhören und die Familienstiftung auch in die Nutzniessung ihres Eigenthums treten sollte.

3. dass die Familienstiftung Eigenthümerin, Sie und Ihre Nachkommen aber nur Nutzniesser des in Art. 2 des Testaments aufgezählten Vermögens seien.

Ihre Ansicht, dass Art. 2 und Art. 17 des Testaments sich widersprechen und Art. 17 daher eigentlich ungültig sei, theils ich vollkommen, kann Ihre Ansicht sogar mit Interpretationen des Senats belegen.

dennoch glaube ich nicht, dass Ihre und meine dem Wesen nach durchaus richtige Erwägungen in diesem Verfahren in der Palata durchzuführen werden. Der Rechtskundige, welchen Sie in dieser Sache consultirt haben, hat folgendes ausser Acht gelassen: das Gericht prüft ein Testament bei der Bestätigung desselben nur daraufhin, ob es der Form und nicht, ob es dem Inhalt nach den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Daher ist auch das Testament Ihres Onkels vom Gericht bestätigt worden, unabhängig davon, ob der Inhalt desselben den im Testament bedachten Personen passt, oder nicht, denn von diesen hat bis jetzt Niemand an der Sache theilnehmen können, da das Testament nur vom Testamentvollstrecker allein zur Bestätigung vorgestellt worden ist. Im Art. 17 des Testaments sind der Familienstiftung aber gewisse Rechte zuerkannt. Im gegenwärtigen Verfahren, in welchem, wie gesagt, keine der bedachten Personen Antheil nehmen kann, wird das Gericht nicht in die Kritik der Art. 2 u. 17 eingehen und nicht Rechte einer Institution abprechen, welche seine Interessen im jetzigen Verfahren nicht vertreten kann. Daher ist es wohl anzunehmen, dass die Palata die Familienstiftung als Eigenthümerin, Sie und Ihre Nachkommen aber als Nutzniesser anerkennen und dem entsprechend besteuern wird. Dann hätten Sie natürlich nur die Hälfte der Nachl. Steuern zu zahlen, da Sie sich aber als Eigenthümer angesehen haben und gegen die Besteuerung in der vollen Summe nicht Einspruch erhoben haben /siehe obige Erörterungen/, so können Sie die Rückerstattung der Hälfte der Nachl. steuer jetzt nicht mehr verlangen.

Ihre durchaus richtigen Anschauungen können Sie nur in einem Verfahren zur Geltung bringen, in welchem die Institution /Familienstiftung/, deren Rechte Sie anstreiten, die Möglichkeit hat ihre Interes-

742

gen zu vertreten. Dieses Verfahren kann aber nicht das gegenwärtige der Querel sein, sondern ein reguläres Processverfahren, in welches Sie gegen die Familienstiftung auf Annullirung des Art. 17 des Testaments klagen. Unabhängig davon, wie die Resolution des Apellhofs vom 6 September ausfallen sollte, steht Ihnen das Processverfahren gegen die Familienstiftung im Laufe von 2 Jahren, vom Tage der Bestätigung des Testaments gerechnet, offen.

Wer die Idee über Verleihung des Vermögens auf Ihre Güter gegeben hat, ist doch für das Wesen der Rechtsverhältnisse irrelevant. Besitzere in Subject eines Vermögensobjects kann doch wohl nur eine physische oder juristische Person, nie aber das Besitzobject selbst sein. Somit wäre nur denkbar, dass das Capital, wenn es nicht Ihnen, dann doch einer juristischen Person, aber nie sich selbst gehört. Eine juristische Person ist aber in vorliegendem Falle, /eine andere als die Familienstiftung/ nicht geschaffen worden, da eine juristische Person nur auf Allerhöchste Bestätigung creirt wird.

Kein so wenig kann Ihnen ein Capital ausgeliehen werden, welches Ihnen selbst gehört. Nie kann Creditor und Debitor in einer Person zusammenfallen. Bei einer derartigen Collision hört das Schuldverhältniss einfach auf. Wenn eine Hypothek auf eines Ihrer Güter von einem Ihrer hypothekarischen Creditoren auf J h r e n Namen gerirt wird, so tilgt die Krepstabtheilung einfach die Hypothek von Ihrem Gute. Aus dieser Erörterung und da das Capital nach dem Wortlaute des Art. 17, J h n e n ausgeliehen werden kann, so muss doch logischerweise, so lange Art. 17 in Kraft besteht, Jemand anders als S i e der Eigenthümer des Capitals sein. Dieses widerspricht ja dem Wortlaute von Art. 2 des Testaments,

kann aber, wie oben dargelegt, nur auf dem Processwege abgeändert werden.

In Erwartung Ihrer weiteren Meinungsäußerung  
mit bestem Gruss

Confidenciel

Ihr Vetter

Ihre Auffassung der Resolution ist nicht die  
welche Kugler'sche Erwägung war. Ich kann nicht  
sich zur Erinnerung, daß die General das  
Prinzipal nicht wohl nicht nichtig erachtet  
denn in unterzeichneten obigen Falle würde  
die Resolution für mich persönlich sein: Ich  
General ohne Folge zu lassen und die  
Auffassung das Kugler'sche Bericht zu be-  
wahren. - Ich aber die General das Prinzipal  
nicht nichtig machen so ist sie nicht nur durch  
mein quo ad Kugler'sche Erwägung das Haupt nach  
Carl resp. der Kugler'schen Erwägung nicht das  
Kapitel ist in diesem Zusammenhang nach nicht und  
Erwägung werden. Ich liegt aber die Kugler'sche  
Erwägung war, daß in Falle eines Processes  
das Prinzip die F. H. als Kugler'sche Erwägung  
und Carl und seine Kugler'schen, erant. so-  
gar für alle nicht als Kugler'sche Erwägung  
Kugler'sche

